

INTERFIDES

Wirtschaftsprüfungs - und SteuerberatungsgmbH

**NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds,
St. Pölten**

**Bericht über die Prüfung des Rechnungs-
abschlusses zum 31. Dezember 2003**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Rechtliche Verhältnisse	5
C. Wirtschaftliche Verhältnisse	
1. Vermögenslage	8
2. Erfolgslage	9
3. Geldflussrechnung	10
D. Erläuterungen zur Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2003	
A k t i v a	
A. Anlagevermögen	11
B. Umlaufvermögen	16
C. Rechnungsabgrenzungsposten	17
P a s s i v a	
A. Fondsvermögen	18
B. Rückstellungen	18
C. Verbindlichkeiten	19
E. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2003	24
F. Bestätigungsvermerk	28

Verzeichnis der Anlagen

	Anlage
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2003	1
Erfolgsrechnung 2003	2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen	3

Verzeichnis der Abkürzungen

Bgm	=	Bürgermeister
Klubobm	=	Klubobmann
KOStv	=	Klubobmann Stellvertreter
LAbg	=	Landtagsabgeordneter
Ltg. Präs	=	Landtagspräsident
LGBI	=	Landesgesetzblatt
LKR	=	Landeskammerrat
Mio €	=	Million Euro
Mio S	=	Million Schilling
ÖKR	=	Ökonomierat
ÖPUL	=	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
W. Hofrat	=	wirklicher Hofrat

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben vom 12. Jänner 2004 beauftragte uns das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2003 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds im Sinne der Zielsetzung dieses Fonds.

Wir haben den Auftrag in den Monaten Februar und März 2004 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit (auch gegenüber Dritten) gelten die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (Anlage 3).

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchführung samt Belegen, der Rechnungsabschluss 2003 sowie vorgelegte Nachweise. Auskünfte erteilten uns die Mitarbeiter der Abteilung landwirtschaftliche Förderung (LF3) sowie die zuständigen Sachbearbeiter der Buchhaltungsabteilung F1-BU-AH-Fonds des Amtes der NÖ Landesregierung.

Die von den Bevollmächtigten unterzeichnete Vollständigkeitserklärung vom 20. April 2004 haben wir zu unseren Akten genommen.

Der im vorliegenden Bericht unter Abschnitt D und E erläuterte Rechnungsabschluss besteht aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2003 (Anlage 1) und der Erfolgsrechnung für das Jahr 2003 (Anlage 2). Um den Berichtsadressaten auch über die wirtschaftliche Entwicklung des Fonds zusammengefasst zu informieren, haben wir im **Abschnitt C „Wirtschaftliche Verhältnisse“** die Vermögens- und Erfolgslage und daraus abgeleitet die Geldflussrechnung in einem Mehrjahresvergleich (1999 bis 2003) dargestellt.

Zum Ausweis der fremdfinanzierten Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen ist folgendes anzumerken:

Die gegebenen Subventionen für Güterwegebau, Telefonbau, Ausbau der Vollerlektrifizierung, Maßnahmen des ÖPUL sowie „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfe für die 1. Niederlassung“ (Erweiterung durch Landtagsbeschluss vom 29. Juni 2000) wurden durch die Aufnahme von Darlehen finanziert. Das Land NÖ übernahm für Darlehen in Höhe von insgesamt € 108.355.195,74 (1.491 Mio S) die Haftung als Bürge und Zahler, und zwar aufgrund der Landtagsbeschlüsse vom

16. Dezember 1976	13. Dezember 1984
13. Dezember 1979	29. Jänner 1986
11. Dezember 1980	18. Dezember 1986
03. Dezember 1981	09. April 1987
28. Jänner 1982	17. Dezember 1987
16. Dezember 1982	15. Dezember 1988
20. Dezember 1983	12. Dezember 1996

Der Landtagsbeschluss vom 16.12.1976 stellt den Grundsatzbeschluss zur Finanzierung des Güterwegebau im Wege von Darlehen dar. Es handelt sich dabei um die Formulierung eines konkreten politischen Programmes; zu dessen Verwirklichung "werden voraussichtlich 108 Mio € (1,4 Mrd S) Beihilfen benötigt, ...". "... zu dieser Darlehensaufnahme ist eine Landeshaftung notwendig."

Aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 13.12.1979 wurde eine weitere Darlehensaufnahme beschlossen, wobei im Motivenbericht ausdrücklich festgestellt wird, "... dieses Darlehen soll ... durch Landesmittel zurückgezahlt werden."

Im Motivenbericht zum Landtagsbeschluss vom 11.12.1980 ist ebenfalls ausgeführt: "... auch dieses Darlehen soll einschließlich der Zinsen vom Land zurückgezahlt werden, sofern der Fonds nicht über eigene Mittel verfügt."

Schließlich ist im Motivenbericht zum Landtagsbeschluss vom 28.1.1982 ausgeführt: "... die Mittel im ordentlichen Haushalt des Landes werden nur mehr in der Höhe veranschlagt, die zur Rückzahlung aufgenommener Darlehen notwendig ist."

Gleichlautende bzw. ähnliche Formulierungen sind auch in den übrigen Landtagsvorlagen zu finden.

Mit Landtagsbeschluss vom 11. Juli 1991 wurde die NÖ Landesregierung ermächtigt, in Abänderung bereits bestehender Haftungen gemäß § 1357 ABGB als Bürge und Zahler der Zusammenfassung aller 18 Darlehen, die dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds gewährt wurden, auf ein Einzeldarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren zuzustimmen.

Am 12. Dezember 1996 wurde vom Landtag beschlossen, die Zweckwidmung der Landeshaftung für Darlehensaufnahmen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds auf Maßnahmen des ÖPUL (Umweltprogramm) zu erweitern. Durch diese Erweiterung der Zweckwidmung soll der seinerzeit festgelegte Höchstbetrag der Haftung nicht berührt werden. Die Finanzierung der Maßnahmen soll durch derzeit nicht ausgenützte Mittel im Haftungsrahmen erfolgen, wobei die Maßnahmen des ÖPUL einen Betrag von maximal rd. 20 Mio € (280 Mio S) ausmachen sollen.

Der Landtag hat am 29. Juni 2000 beschlossen, die Zweckwidmung für die übernommene Landeshaftung für eine Darlehensaufnahme des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds für landwirtschaftliche Siedlungsverfahren auf die Maßnahmen „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfe für die 1. Niederlassung“ zu erweitern. Für den Zweck der landwirtschaftlichen Investitionsförderung ist nur eine einmalige Ausnützung des Haftungsrahmens vorgesehen. Die Finanzierung der Maßnahmen soll durch derzeit nicht ausgenützte Mittel im Haftungsrahmen für das vom NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds aufgenommene Darlehen für Siedlungsverfahren erfolgen. Durch diese Erweiterung der Zweckwidmung wird der seinerzeit festgelegte Höchstbetrag der Haftung von € 18.168.208,54 (250 Mio S) nicht berührt. Im Jahr 2001 wurden zu diesem Zweck € 14.825.258,17 (204 Mio S) aufgenommen.

Aus den angeführten Formulierungen geht die Absicht hervor, künftig für Zinsen und Tilgung der aufgenommenen Darlehen in Form von Landesbeiträgen an den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds zu sorgen, d.h. die Ausgaben des Fonds für die laufenden Annuitäten aus dem Landesbudget zu finanzieren.

Im Hinblick auf diese Refinanzierungsabsicht werden die in den einzelnen Jahren gegebenen Subventionen einschließlich kapitalisierter Zinsen, soweit sie durch Darlehen finanziert werden, wie in den Vorjahren nicht als Aufwand behandelt, sondern als Rechnungsabgrenzungsposten eigener Art erfolgsneutral ausgewiesen.

Von den Erträgen aus jährlich gewährten Landesbeiträgen werden die Aufwendungen für Kapitaltilgungs- und Zinsenzahlungen (Annuitäten) betreffend die oben genannten Darlehen mit Landeshaftung offen abgesetzt.

B. Rechtliche Verhältnisse

Der "NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds" gründet seine Rechtspersönlichkeit auf die Bestimmungen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes 1972, LGBl 6645-3.

Der Fonds hat seinen Sitz in St. Pölten.

Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Geschäftsführer.

Dem **Kuratorium** obliegt die Vertretung des Fonds. Es besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Landesregierung vorgesehen sind. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Durch Beschlüsse der NÖ Landesregierung sind folgende Mitglieder bestellt:

Mitglieder:

LAbg. Friedrich Hensler
LAbg. Dr. Josef Prober
Ltg. Präs. Ing. Johann Penz
LAbg. Michaela Hinterholzer
LAbg. Ing. Johann Hofbauer
LAbg. Ignaz Hofmayer
LAbg. Franz Gartner
Josef Etzenberger
LAbg. Bgm. Mag. Günther Leichtfried

Ersatzmitglieder:

LAbg. Bgm. Ing. Franz Rennhofer
Ltg. Präs. Ewald Sacher
LAbg. Rudolf Friewald
LAbg. Bgm. Franz Grandl
KOSTv. LAbg. Franz Hiller
LAbg. ÖKR Marianne Lembacher
LKR Johann Nachförg
LAbg. Hermann Findeis
Präs.KOSTv.LAbg.Bgm.Mag.
Alfred Riedl

Der **Geschäftsführer** hat die laufenden Geschäfte zu führen. Ihm obliegt die rechtsverbindliche Zeichnung unter Voransetzung der vollen Bezeichnung des Fonds.

Landesrat Dipl. Ing. Josef Plank ist als für die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständiges Mitglied der Landesregierung Geschäftsführer des Fonds. Sein Ersatzmitglied ist LAbg. Bgm. ÖkR Karl Honeder. Die Stellvertreter des Geschäftsführers in der Vorsitzführung des Kuratoriums sind LAbg. Ignaz Hofmayer und LAbg. Bgm. Mag. Günther Leichtfried. Landesrat Dipl. Ing. Josef Plank hat folgende Bedienstete des Amtes der NÖ Landesregierung zu rechtsverbindlicher Zeichnung bevollmächtigt:

W.Hofrat Mag. Martin Wancata
W.Hofrat Dipl.Ing. Markus Riegler
W.Hofrat Dr. Andreas Gellner

Der Fonds wurde für folgende **Aufgaben** errichtet:

1. Besorgung der Aufgaben als Siedlungsträger
2. Förderung von Maßnahmen gemäß § 2 NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds-Siedlungsgesetz, LGBl 6645, (Siedlungsverfahren)
3. Förderung von Maßnahmen nach dem NÖ Landwirtschaftsgesetz (LGBl 6100)
4. Ausbau und Erhaltung von Straßen, die vorwiegend zur ordnungsgemäßen Führung eines oder mehrerer land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe notwendig sind oder überwiegend dem Transport land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Betriebsmittel dienen (land- und forstwirtschaftliche Wege)
5. Förderung von Wohnbauförderungsmaßnahmen wie etwa Baugestaltungsmaßnahmen und zur Förderung von Alternativheizungen.

Der Fonds erhält seine **Mittel** aus

1. Beiträgen des Bundes oder eines Fonds des Bundes;
2. Beiträgen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages;
3. Beiträgen anderer öffentlich rechtlicher Körperschaften;
4. aufgenommenen Darlehen;
5. den Eingängen von Tilgungsraten und Zinsen (Verzugszinsen) der aus Fondsmitteln gewährten Darlehen;
6. den Eingängen von Zinsen angelegter Fondsmittel und
7. aus Spenden, Stiftungen, privaten Zuwendungen und allfälligen sonstigen Einnahmen.

Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt das Land Niederösterreich.

Der Fonds "NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds" ist kein Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Körperschaftsteuergesetz 1988 und des § 2 Abs 3 Umsatzsteuergesetz 1972 in der Geltung des Umsatzsteuergesetzes 1994. Dies wurde vom Finanzamt für Körperschaften mit Schreiben vom 23. Juni 1989 bestätigt.

C. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Vermögenslage

	31. Dezember					Differenz
	2003	2002	2001	2000	1999	2002/2003
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Grundstücke	56	98	98	110	120	-42
Förderungsdarlehen	540	1.042	1.816	2.657	3.570	-502
Darlehen Obstgenossenschaft	129	129	132	139	145	0
Anlagevermögen	725	1.269	2.046	2.906	3.835	-544
Beitragsforderungen	0	49	30	244	8	-49
Bankguthaben	13.061	7.395	9.702	6.020	1.360	5.666
Umlaufvermögen	13.061	7.444	9.732	6.264	1.368	5.617
fremdfinanzierte Förderungen	69.987	75.602	80.517	69.739	73.531	-5.615
vorfinanzierte Förderungen	0	0	60	115	0	0
Rechnungsabgrenzungsposten	69.987	75.602	80.577	69.854	73.531	-5.615
Summe Aktiva	83.773	84.315	92.355	79.024	78.734	-542
Fondsvermögen	2.238	3.678	3.742	3.740	3.735	-1.440
Rückstellung f. Förderungen	0	0	2.825	1.090	0	0
sonstige Rückstellungen	12	11	11	12	13	1
Rückstellungen	12	11	2.836	1.102	13	1
Darlehen mit Landeshaftung	69.987	75.602	80.517	69.739	73.531	-5.615
kurzfristige Bankschulden	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten LuL	1	1	2	3	4	0
zweckgebundene Mittel	11.535	5.023	5.256	4.439	713	6.512
sonstige Verbindlichkeiten	0	0	2	1	738	0
Verbindlichkeiten	81.523	80.626	85.777	74.182	74.986	897
Summe Passiva	83.773	84.315	92.355	79.024	78.734	-542

2. Erfolgslage

	2003	2002	2001	2000	1999
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Erhaltene Beiträge	12.426	12.269	11.308	10.759	11.259
abzgl. Annuität Güterwegdarlehen	-8.396	-8.449	-7.967	-6.815	0
Erträge aus Beiträgen	4.030	3.820	3.341	3.944	11.259
sonstige Erträge	1	1	1.728	199	6
Finanzertrag aus angelegten Fondsmitteln	112	158	114	49	71
Summe Erträge	4.143	3.979	5.183	4.192	11.336
geleistete Förderungen	5.531	3.991	3.402	3.061	12.587
rückgestellt für noch zu verbrauchende Förderungsmittel	0	0	1.735	1.090	0
Abschreibungen Anlagevermögen	5	0	0	9	8
Verwaltungsaufwand (inkl. Steuern)	46	53	43	27	31
Zinsen für Zwischenfinanzierung	0	0	0	0	26
Summe Aufwendungen	5.582	4.044	5.180	4.187	12.652
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.439	-65	3	5	-1.316

3. Geldflussrechnung

	2003	2002	2001	2000	1999
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
1 Einzahlungen Landesbeiträge	12.427	12.269	11.541	10.526	11.259
2 + Einzahlungen sonstige Beiträge	0	0	1.727	198	4
3 + Tilgungsraten und Zinsen für Förderungsdarlehen	506	781	852	904	1.058
4 + Einzahlungen für angelegte Fondsmittel	146	154	124	55	67
5 Summe Mittelaufbringung	13.079	13.204	14.244	11.683	12.388
6 - Auszahlung von Förderungszuschüssen	-5.531	-6.756	-18.171	-3.902	-10.184
7 - Auszahlung von Förderungsdarlehen	0	0	0	0	-145
8 + Rückzahlung von Förderungen	0	0	0	0	8
9 - Annuität für Darlehen mit Landeshaftung	-8.397	-8.449	-7.967	-6.816	0
10 Summe Förderungen und Darlehenstilgung	-13.928	-15.205	-26.138	-10.718	-10.321
11 Netto-Geldfluss aus der Förderungstätigkeit (Z 5 + 10)	-849	-2.001	-11.894	965	2.067
12 + Einzahlung zweckgebundener Mittel	12.927	8.855	14.240	5.263	1.389
13 - Auszahlung zweckgebundener Mittel	-6.367	-9.106	-13.445	-1.540	-1.406
14 + Aufnahme von Darlehen mit Landeshaftung	0	0	14.825	0	0
15 - Rückzahlung von Zwischenfinanzierungskrediten	0	0	0	0	-6.177
16 Netto-Geldfluss aus sonstiger Finanzierung (Z 12 bis 15)	6.560	-251	15.620	3.723	-6.194
17 - Auszahlungen für Verwaltung	-18	-17	-17	-17	-20
18 - Zinszahlungen für Zwischenfinanzierung	0	0	0	0	-61
19 - Zahlungen für Steuern	-27	-37	-28	-11	-15
20 Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 11+16 bis 19)	5.666	-2.306	3.681	4.660	-4.223
21 + Finanzmittelanfangsbestand	7.395	9.701	6.020	1.360	5.583
22 = Finanzmittelenbestand	13.061	7.395	9.701	6.020	1.360

D. Erläuterungen zur Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2003

A K T I V A

A. Anlagevermögen

I. Grundstücke	<u>€</u>	56.586,09
	31.12.2002: €	98.178,46

Entwicklung:

	1.1.		Abgang Abschreibung		31.12.	
	ha	€	ha	€	ha	€
Primmersdorf	11,9336	98.178,46			7,4673	56.586,09
Abgang Abschreibung			4,4663	36.744,52 4.847,85		

Der An- und Verkauf der Grundstücke dient der Förderung von Maßnahmen gemäß § 2 NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz (Siedlungsverfahren). Wir haben in die relevanten Verkaufsverträge im Rahmen des Siedlungsverfahrens 2003 Einsicht genommen.

Die abgegangenen Grundstücke wurden zu einem geringeren Preis verkauft, als der Berechnung der Buchwerte zu Grunde liegt, weswegen eine Abschreibung auf den geringeren Teilwert vorgenommen wurde.

II. Finanzanlagevermögen

1. Darlehen für Alternativenergie	<u>€</u>	242.744,39
	31.12.2002: €	468.587,38

Entwicklung:

Entwicklung:

	2003 €	2002 €
Stand am 1. Jänner	468.587,38	745.275,30
Tilgung	-225.842,99	-276.687,92
Stand am 31. Dezember	<u>242.744,39</u>	<u>468.587,38</u>

Die Darlehen werden für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung alternativer Energien in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt. Sie sind unverzinslich und haben bis zu einer Darlehenshöhe von € 3.633,64 eine Laufzeit von 5 Jahren und im übrigen eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Darlehensüberwachung erfolgt gemäß Vereinbarung vom 20. Juli 1987 durch die Landes-Hypothekenbank NÖ gegen eine Verwaltungsgebühr von 0,1 % vom fallenden Kapital.

Am 31. Dezember 2003 sind 484 Darlehen (i.Vj.: 560) mit einem ursprünglichen Zuzahlungsbetrag von insgesamt 3,1 Mio € (i.Vj.: 3,7 Mio €) aushaftend.

Hievon sind Darlehensnehmer mit Tilgungen in Höhe von € 8.697,30 im Rückstand (i.Vj.: € 0,00). Die Raten waren zur Gänze im Jahr 2003 fällig.

2. Darlehen für Besitzfestigung

	€	5.727,16
31.12.2002:	€	8.498,23

Entwicklung:

	2003 €	2002 €
Stand am 1. Jänner	8.498,23	12.708,62
Tilgung	-2.607,73	-4.210,39
Teilwertabschreibung	-163,34	0,00
Stand am 31. Dezember	<u>5.727,16</u>	<u>8.498,23</u>

anderen Stellen in Anspruch genommen werden können. Zum 31. Dezember 2003 sind 3 Darlehen (i.Vj.: 3) mit Zuzahlungsbeträgen von insgesamt € 32.702,78 (i.Vj.: € 32.702,78) aushaftend. Die Darlehen sind mit 3,5 % verzinslich und haben eine Gesamtlaufzeit von 5 bis 15 Jahren.

Die Teilwertabschreibung in Höhe von € 163,34 wurde für strittige Zinsforderungen gegenüber einem Darlehensnehmer vorgenommen.

3. Darlehen für Bauförderung

	€	232.187,90
31.12.2002:	€	501.082,13

Entwicklung:

	2003 €	2002 €
Stand am 1. Jänner	501.082,13	990.255,74
Tilgung	-268.894,23	-489.173,61
Stand am 31. Dezember	<u>232.187,90</u>	<u>501.082,13</u>

Die Darlehen werden physischen Personen gewährt, die Eigentümer eines bäuerlichen Betriebes sind, den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ganzjährig bewohnen und die Baumaßnahmen zur Befriedigung des eigenen Wohnbedarfes durchführen. Sie sind unverzinslich und haben bis zu einer Darlehenshöhe von € 3.633,64 eine Laufzeit von 5 Jahren und im übrigen eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Darlehensüberwachung erfolgt gemäß Vereinbarung vom 20. Juli 1987 durch die Landes-Hypothekenbank NÖ gegen eine Verwaltungsgebühr von 0,1 % vom fallenden Kapital.

Am 31. Dezember 2003 sind 282 Darlehen (i.Vj. 423) mit einem ursprünglichen Zuzahlungsbetrag von insgesamt € 2,2 Mio (i.Vj. € 3,4 Mio) aushaftend.

Hievon sind Darlehensnehmer mit Tilgungen in Höhe von € 7.286,89 (i.Vj. € 6.873,52) im Rückstand. Die Raten waren zur Gänze im Jahr 2003 fällig.

4. Darlehen aus Siedlungsverfahren	€	59.086,12
31.12.2002:	€	63.399,65

Die Forderung besteht gegenüber 1 Darlehensnehmer aus dem Siedlungsverfahren Niederfellabrunn.

Die Forderung gegenüber Frau Vesely (der Witwe des Schuldners) aus dem Siedlungsverfahren Niederfellabrunn hat sich wie folgt entwickelt:

	€
Einlösung Grundstückslasten samt Nebenkosten	573.119,51
Rechtsanwaltskosten	36.336,42
Barzahlung	25.435,49
	<u>634.891,42</u>
abzüglich bezahlter Kaufpreis	-472.373,42
Stand am 31. Dezember 1988	162.518,00
abzüglich Tilgungen 1989-2002	-99.118,35
Tilgungen 2003	-4.313,53
Stand am 31. Dezember 2002	<u><u>59.086,12</u></u>

Die Forderung wurde mit Notariatsakt vom 18.9.1989 anerkannt. Am 23.8.1992 wurde mit der Witwe des Schuldners, die zur ungeteilten Hand der Rückzahlungsverpflichtung beigetreten ist, eine Vereinbarung über die Zahlungsmodalitäten (monatliche Rate € 641,07 bei Verzinsung von derzeit 5,5 %) geschlossen. Von den 2003 geleisteten Zahlungen in Höhe von € 7.692,84 entfallen € 3.379,31 auf Zinsen.

Die Forderung ist durch eine vinkulierte Lebensversicherung sowie die Verpfändung des Witwenpensionsanspruches besichert.

5. Darlehen Obstgenossenschaft Kreams	€ 128.994,27
31.12.2002:	€ 128.994,27

Am 26. August 1999 wurde der Obstgenossenschaft Kreams Gen.m.b.H., die aufgrund der Ernteaussfälle der letzten Jahre in massive wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen ist, ein Darlehen über € 145.345,66 Mio gewährt. Das Darlehen ist unverzinslich, hat eine Laufzeit von 15 Jahren und ist in 30 Halbjahresraten zu tilgen: 1. bis 10. Rate je € 3.270,27, 11. bis 20. Rate je € 5.087,09, 21. bis 30. Rate je € 6.177,19. Die Raten sind jeweils am 1. Jänner und 1. Juli fällig. Zur Besicherung wurde ein Pfandrecht von € 174.414,80 am Grundstück EZ 328, GB 12138 Weinzierl bei Kreams einverleibt. Das Pfandrecht befindet sich im 3. Rang nach vorrangigen Pfandrechten der Bank von € 339.447,18.

Ein Bewertungsgutachten von Ing. Serop Czamutjian vom 9.12.1996 beziffert den Verkehrswert der Liegenschaft mit rund € 588.650,-.

Die Obstgenossenschaft hat um Aussetzung der Zahlung der 2 Raten für 2003 ersucht. Diesem Ansuchen hat die Geschäftsführung stattgegeben, wobei die 2 Raten auf die restlichen Raten aufgeschlagen wurden, wodurch sich nunmehr folgender Tilgungsplan ab 2004 ergibt: 6. bis 10. Rate je € 3.444,94, 11. bis 20. Rate je € 5.358,80, 21. bis 30. Rate je € 6.507,13.

6. Wertrechte des Anlagevermögens	€ 72,67
31.12.2002:	€ 72,67

Ausgewiesen wird der Geschäftsanteil an der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien reg. Gen.m.b.H.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen

1. Beitragsforderungen an Gebietskörperschaften	€ 0,00
31.12.2002:	€ 49.734,26

II. Guthaben bei Kreditinstituten	€ 13.060.816,90
31.12.2002:	€ 7.395.047,46

Zusammensetzung:	€	€
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien		
Kontonummer 000-00.082.818 (ordinario)	10.509.852,65	
Kontonummer 061-00.082.818	39.572,43	
Kontonummer 000-00.082.917	<u>2.960,88</u>	10.552.385,96
Landes-Hypothekenbank Niederösterreich		
Kontonummer 1152-989314	31.212,00	
Kontonummer 1155-001875	77.218,94	
Festgeld Kontonummer 1152-700292	<u>2.400.000,00</u>	<u>2.508.430,94</u>
		<u><u>13.060.816,90</u></u>

Die Bankguthaben wurden uns anhand von Kontoauszügen sowie Bankbestätigungen nachgewiesen. Die Verzinsung der Girokonten lag bei 0,5 %, des Festgeldkontos bei 2,10 %.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

1. fremdfinanzierte Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen *)		€ 69.986.881,25
	31.12.2002:	€ 75.602.185,22
Entwicklung:	€	€
€-Kredit		
Stand am 1. Jänner	67.821.959,39	
kapitalisierte Zinsen CHF Kredit	82.783,94	
Tilgung	<u>-5.172.046,13</u>	62.206.655,42
CHF-Kredit		<u>7.780.225,83</u>
Stand am 31. Dezember		<u>69.986.881,25</u>

- *) Aufgrund von Landtagsbeschlüssen hat das Land NÖ für diese Beträge die Bürge- und Zahlerhaftung übernommen und in den Motivenberichten ausgedrückt, künftig für Tilgung und Zinsen in Form von Landesbeiträgen zu sorgen.

P A S S I V A

A. Fondsvermögen € 2.238.323,65

31.12.2002: € 3.677.821,74

Entwicklung:

2003
€

2002
€

Stand am 1. Jänner

3.677.821,74

3.742.415,21

Jahresfehlbetrag

-1.439.498,09

-64.593,47

Stand am 31. Dezember

2.238.323,65

3.677.821,74

B. Rückstellungen

€ 11.800,00

31.12.2002: € 11.500,00

Entwicklung:

	Stand am 1.1.	Verbrauch	Zuführung	Stand am 31.12.
	€	€	€	€
Prüfungskosten	11.500,00	11.500,00	11.800,00	11.800,00
	11.500,00	11.500,00	11.800,00	11.800,00

C. Verbindlichkeiten

1. Darlehen mit Haftung des Landes NÖ	€	69.986.881,25
31.12.2002:	€	75.602.185,22

Das von der Landes-Hypothekenbank Niederösterreich gewährte Darlehen betrifft die Refinanzierung der geleisteten Förderungen für den Güterwegebau, den Ausbau der Elektrifizierung, den Telefonausbau, Maßnahmen des ÖPUL (Umweltprogramm) sowie „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfen für die 1.Niederlassung“.

Zusammensetzung:

	2003	2002
	€	€
1. Darlehen mit Restlaufzeit 8 Jahre	56.330.647,06	61.419.909,25
2. Darlehen mit Restlaufzeit 18 Jahre	<u>13.656.234,19</u>	<u>14.182.275,97</u>
Darlehen mit Haftung des Landes NÖ	<u>69.986.881,25</u>	<u>75.602.185,22</u>

ad 1. Die NÖ Landesregierung hat für dieses Darlehen die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB übernommen. Mit Landtagsbeschluss vom 11. Juli 1991 wurde die NÖ Landesregierung ermächtigt, im Hinblick auf die bestehende Haftung der Zusammenfassung aller Darlehen, die dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds gewährt wurden, auf ein Einzeldarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren zuzustimmen.

Entwicklung:	€	€
Gesamtstand am 1. Jänner	61.419.909,25	
davon: €-Kredit		
Stand am 1. Jänner	53.639.683,42	
kapitalisierte Zinsen CHF-Kredit	82.783,94	
Tilgung	<u>-5.172.046,13</u>	48.550.421,23
davon: CHF-Kredit		<u>7.780.225,83</u>
Gesamtstand am 31. Dezember		<u>56.330.647,06</u>

Das Darlehen stimmt mit der Kontoabschlussrechnung der Bank überein.

Die Darlehensverbindlichkeit zum 31. Dezember 2003 enthält nicht die entstandenen Zinsen für den Zeitraum zwischen letztem Tilgungszeitpunkt und Bilanzstichtag (1.7. - 31.12.2003) in Höhe von rund 0,75 Mio €. Diese werden seitens der Bank erst bei Fälligkeit mit der Annuitätenvorschreibung belastet. Der Fonds erfasst die Zinsen konform mit der Vorschreibung. Eine Abgrenzung dieser Zinsen wurde mangels Vorliegens einer Ausgabe und im Hinblick auf deren Erfolgswirksamkeit nicht vorgenommen.

Das Darlehen ist mit 0,385 % unter der Sekundärmarktrendite (Sekundärmarktrendite 2003: 2,615 % p.a.) mit halbjährlicher Zinssatzanpassung jeweils im ersten und dritten Quartal verzinst. Weiters ist die Landes-Hypothekenbank Niederösterreich ermächtigt, bis zu 10 % des aushaftenden Darlehens in zinsgünstigerer Fremdwährung zu finanzieren. Derzeit wird ein Teilbetrag mit einem Buchwert von rund 7,8 Mio € (Wert mit Wechselkurs zum 31.12.2003 € 7.253.353,87) in Schweizer Franken (11,3 Mio CHF) mit einem Zinssatz von 0,8033 % p.a. finanziert. Die positive Kursentwicklung des Schweizer Franken hat im Jahr 2003 einen rechnerischen Kursgewinn von rd. € 530.000 ergeben. Die Gesamtlaufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre, die Restlaufzeit 8 Jahre.

ad 2. Gestützt auf einen Landtagsbeschluss vom 29. Juni 2000 wurde am 13.2.2001 zur Finanzierung der Maßnahmen „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfen für die 1. Niederlassung“ durch derzeit nicht ausgenützte Mittel im Haftungsrahmen für Siedlungsverfahren ein Darlehen in Höhe von rd. € 14 Mio (S 204 Mio) aufgenommen:

	2003	2002
	€	€
Stand 1. Jänner	14.182.275,97	14.657.262,97
Tilgung	-526.041,78	-474.987,00
Stand 31. Dezember	<u>13.656.234,19</u>	<u>14.182.275,97</u>

Das Darlehen stimmt mit der Kontoabschlussrechnung der Bank überein.

Die Darlehensverbindlichkeit zum 31. Dezember 2003 enthält nicht die entstandenen Zinsen für den Zeitraum zwischen letztem Tilgungszeitpunkt und Bilanzstichtag (1.7. - 31.12.2003) in Höhe von rund € 191.000. Diese werden seitens der Bank erst bei Fälligkeit mit der Annuitätenvorschreibung belastet. Der

Fonds erfasst die Zinsen konform mit der Vorschrift. Eine Abgrenzung dieser Zinsen wurde mangels Vorliegens einer Ausgabe und im Hinblick auf deren Erfolgsunwirksamkeit nicht vorgenommen.

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich durch den dem jeweiligen Zinstermin vorangehenden Kalenderquartalswert der Sekundärmarktrendite zuzüglich 6-Monats-Euribor geteilt durch 2 zuzüglich Aufschlag von 0,12 % Punkten (Zinssatz zum 31.12.2003: 2,7555 %). Das Darlehen ist mit halbjährlicher Zinssatzanpassung jeweils im Halbjahr und zum Jahreswechsel verzinst. Die Gesamtlaufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre, die Restlaufzeit 18 Jahre.

2. Verbindlichkeiten auf Grund von Leistungen	€	855,06
31.12.2002:	€	1.382,25

Die Verbindlichkeit besteht gegenüber der Landes-Hypothekenbank Niederösterreich für die Verwaltung der Darlehen für Alternativenergie und Bauförderung.

3. zweckgebundene Mittel (Treuhandkonten)	€	11.535.236,79
31.12.2002:	€	5.022.890,52

	2003	2002
Zusammensetzung:	€	€
Aussiedler	8.623.966,06	3.326.461,59
Maßnahmen im Zusammenhang mit der BSE-Krise	1.297.301,59	1.014.594,49
Energie aus Biomasse	976.509,10	228.294,24
Leader Plus	596.075,97	401.020,51
Technische Hilfe	41.384,07	52.519,69
	<u>11.535.236,79</u>	<u>5.022.890,52</u>

	2003	2002
zu Energie aus Biomasse (Bundesmittel):	€	€
Stand am 1. Jänner	228.294,24	133.420,84
Einzahlungen	1.085.000,00	322.689,00
ausbezahlte Förderungen	-336.785,14	-227.815,60
Stand am 31. Dezember	<u>976.509,10</u>	<u>228.294,24</u>
zu Aussiedler (Bundesmittel)	€	€
Stand am 1. Jänner	3.326.461,59	2.472.288,98
Einzahlungen	6.978.400,00	2.863.364,17
ausbezahlte Förderungen	-1.680.895,53	-2.009.191,56
Stand am 31. Dezember	<u>8.623.966,06</u>	<u>3.326.461,59</u>
zu Technische Hilfe (Bundesmittel)	€	€
Stand am 1. Jänner	52.519,69	0,00
Einzahlungen	127.000,00	138.500,00
ausbezahlte Förderungen	-138.135,62	-85.980,31
Stand am 31. Dezember	<u>41.384,07</u>	<u>52.519,69</u>
zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der BSE-Krise (Bundesmittel):	€	€
Stand am 1. Jänner	1.014.594,49	1.404.755,71
Einzahlungen	3.566.524,65	5.128.507,41
ausbezahlte Förderungen	-3.283.817,55	-5.518.668,63
Stand am 31. Dezember	<u>1.297.301,59</u>	<u>1.014.594,49</u>

	2003	2002
	€	€
zu TKV-Entsorgungsgebühren (Landesmittel):		
Stand am 1. Jänner	0,00	1.235.438,18
Einzahlungen	0,00	0,00
ausbezahlte Förderungen	0,00	-1.235.438,18
Stand am 31. Dezember	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
zu Leader Plus (Bundesmittel):	€	€
Stand am 1. Jänner	401.020,51	0,00
Einzahlungen	1.170.564,16	401.020,51
ausbezahlte Förderungen	-975.508,70	0,00
Stand am 31. Dezember	<u>596.075,97</u>	<u>401.020,51</u>

E. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2003

1. Erhaltene Beiträge	€	4.029.797,23
	2002: €	3.820.752,16
	2003	2002
	€	€
Erhaltene Landesbeiträge	12.426.599,07	12.269.423,68
davon verwendet für Darlehen mit Landeshaftung		
Kapitaltilgungen	-5.615.303,97	-5.266.496,77
Zinsenzahlungen	-2.781.497,87	-3.182.174,75
verfügbare Landesbeiträge	<u>4.029.797,23</u>	<u>3.820.752,16</u>
2. sonstige Erträge		
a) übrige	€	964,88
	2002: €	1.010,41
	2003	2002
	€	€
Zusammensetzung:		
Pachterträge	964,88	897,72
sonstige	0,00	112,69
	<u>964,88</u>	<u>1.010,41</u>

3. Aufwand für geleistete Förderungen	€ 5.531.274,98						
	2002: € 3.991.513,61						
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="text-align: center;">2003</th> <th style="text-align: center;">2002</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">€</th> <th style="text-align: center;">€</th> </tr> </thead> </table>		2003	2002		€	€
	2003	2002					
	€	€					
Güterwegebau	3.756.100,00	856.037,00					
NÖ Genetikprogramm	580.315,00	532.500,00					
Agrar-Plus	470.000,00	470.000,00					
Kalbinnenaktion	296.620,00	310.886,38					
Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten	206.252,28	275.330,24					
Zuschuss für Zivildienereinsatz	73.429,31	0,00					
Soziale Betriebshilfe	49.607,53	46.505,43					
Sturmschadenversicherung	35.317,00	61.981,85					
Genossenschaftsweinkellerei Wolkersdorf	33.500,00	0,00					
diverse	18.205,85	54.987,33					
Mutterziegen- und Widderankauf	11.928,01	5.959,46					
Sonderförderung 2002 (wasserbauliche Maßnahmen, tierfreundliche Stallungen, Investitionsförderung)	0,00	3.575.000,00					
BSE Maßnahmen	0,00	492.772,42					
Servitutsweidengemeinschaft Lassingalpe	0,00	50.000,00					
Öffentlichkeitsarbeit	0,00	24.229,82					
ausbezahlte Förderungen	5.531.274,98	6.756.189,93					
Auflösung der Rückstellung für noch nicht verbrauchte Fördermittel	0,00	-2.825.000,00					
davon als Rechnungsabgrenzung aktiviert							
Auflösung Rechnungsabgrenzung	0,00	60.323,68					
Aufwand für geleistete Förderungen	5.531.274,98	3.991.513,61					

4. Abschreibung auf Grundstücke	€	4.847,85
	2002: €	0,00

Aufgrund der aktuellen Grundstückspreise war eine Abwertung des Grundvermögens vorzunehmen.

5. sonstige Aufwendungen	€	45.676,98
	2002: €	53.354,07

a) Steuern

	2003	2002
Zusammensetzung:	€	€
Kapitalertragsteuer	26.755,31	36.705,86
Grundsteuer	321,43	357,95
	<u>27.076,74</u>	<u>37.063,81</u>

b) übrige

	2003	2002
Zusammensetzung:	€	€
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	12.090,00	11.790,00
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen *	3.406,76	0,00
Geldverkehrsspesen	2.138,51	1.959,02
Aufwand für Darlehensverwaltung durch Landes-Hypothekenbank NÖ	855,06	1.382,25
diverse	109,91	1.158,99
	<u>18.600,24</u>	<u>16.290,26</u>

* Erlöse	33.337,76
Buchwertabgang	<u>-36.744,52</u>
	<u>-3.406,76</u>

7. Zinsen- und Wertpapiererträge	€	111.702,95
	2002: €	158.511,64
Zusammensetzung:	2003	2002
	€	€
Bankzinsen	107.020,94	151.851,91
Zinsen für Forderungen aus Siedlungsverfahren		
Niederfellabrunn	3.379,31	3.609,63
Darlehen		
Verzugszinsen	1.023,92	2.432,87
für Besitzfestigung	275,49	394,94
Erträge aus Wertpapieren des		
Finanzanlagevermögens	3,29	222,29
	<u>111.702,95</u>	<u>158.511,64</u>

8. Abschreibungen auf Förderdarlehen	€	163,34
	2002: €	0,00

Die Teilwertabschreibung für Darlehen für Besitzfestigung wurde für strittige Zinsforderungen gegenüber einem Darlehensnehmer vorgenommen.

F. Bestätigungsvermerk

Aufgrund des Ergebnisses unserer Prüfung haben wir den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Rechnungsabschluss des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

"Der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2003 entspricht nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung im Sinne der Zielsetzung des Fonds. Er vermittelt ein möglichst getreues Bild der finanziellen Lage des Fonds."

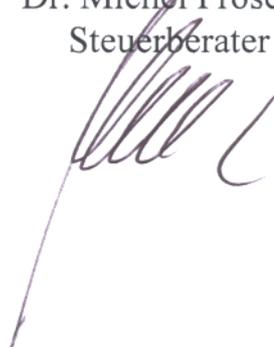
Wien, am 4. Mai 2004

INTERFIDES
Wirtschaftsprüfungs- und
SteuerberatungsgmbH

MMag. Dr. Werner Festa
Wirtschaftsprüfer



Dr. Michel Prosenz
Steuerberater



Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2003

Aktiva	31.12.2003		31.12.2002		Passiva	
	Euro	Euro	1000 Euro	Euro	Euro	1000 Euro
A. Anlagevermögen					A. Fondsvermögen	
I. Grundstücke	56.586,09		98		Stand am 1. Jänner	3.677.821,74
II. Finanzanlagen					Jahresfehlbetrag	-1.439.498,09
1. Darlehen für Alternativenergie	242.744,39		469		Stand am 31. Dezember	2.238.323,65
2. Darlehen für Besitzfestigung	5.727,16		9			
3. Darlehen für Bauförderung	232.187,90		501		B. Rückstellungen	
4. Darlehen aus Siedlungsverfahren	59.086,12		63		1. Rückstellung für noch nicht verbrauchte Fördermittel	0,00
5. Darlehen Obstbaugenossenschaft Krenns	128.994,27		129		2. sonstige Rückstellungen	11.800,00
6. Wertrechte des Anlagevermögens	72,67	725.398,60	0			11.800,00
B. Umlaufvermögen					C. Verbindlichkeiten	
I. Beitragsforderungen an Gebietskörperschaften	0,00		50		1. Darlehen mit Haftung des Landes NÖ	69.986.881,25
II. Guthaben bei Kreditinstituten	13.060.816,90	13.060.816,90	7.395		2. Verbindlichkeiten auf Grund von Leistungen	855,06
					3. zweckgebundene Mittel	11.535.236,79
C. Rechnungsabgrenzungsposten						81.522.973,10
I. fremdfinanzierte Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen *)		69.986.881,25	75.602			
		83.773.096,75	84.316			
						84.316

*) Aufgrund von Landtagsbeschlüssen hat das Land NÖ für diese Beträge die Bürge- und Zahlerhaftung übernommen und in den Motivenberichten ausgedrückt, künftig für Tilgung und Zinsen in Form von Landesbeiträgen zu sorgen.

INTERFIDES

Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH

NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds, St. Pölten

Anlage 2

Erfolgsrechnung 2003

	2003		2002
	Euro	Euro	1000 Euro
1. Erhaltene Beiträge			
Erhaltene Landesbeiträge	12.426.599,07		12.269
davon verwendet für Darlehen mit Landeshaftung			
Kapitaltilgungen	-5.615.303,97		-5.266
Zinsenzahlungen	-2.781.497,87	4.029.797,23	-3.182
2. übrige sonstige Erträge		964,88	1
3. Aufwand für geleistete Förderungen		5.531.274,98	3.992
4. Abschreibung auf Grundstücke		4.847,85	0
5. sonstige Aufwendungen			
a) Steuern	27.076,74		37
b) übrige	18.600,24	45.676,98	16
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5		-1.551.037,70	-223
7. Zinsen- und Wertpapiererträge		111.702,95	159
8. Abschreibung auf Förderdarlehen		163,34	0
9. Zwischensumme aus Z 7 und 8		111.539,61	159
10. Jahresfehlbetrag		-1.439.498,09	-64

Bestätigungsvermerk

Der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2003 entspricht nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung im Sinne der Zielsetzung des Fonds. Er vermittelt ein möglichst getreues Bild der finanziellen Lage des Fonds.

Wien, am 4. Mai 2004

INTERFIDES
Wirtschaftsprüfungs- und
SteuerberatungsgmbH

MMag. Dr. Werner Festa
Wirtschaftsprüfer

Dr. Michel Prosenz
Steuerberater



Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhandler mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002.

Präambel

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, daß ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten

zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten. Eine Haftung des Berufsberechtigten dem Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten über die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG), BGBl I Nr.58/1999 hinaus auf das Neunfache dieser Mindestversicherungssumme begrenzt.

(3) Gilt für Tätigkeiten § 275 HGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten statt der vorstehenden Absätze die Haftungsnormen des § 275 HGB, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind. In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die anzuwendende Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(5) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(6) Auf Punkt 6 Abs 1 letzter Satz wird verwiesen.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 5 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs. 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen

Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) In jedem Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Beendigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Berufsberechtigten einen wichtigen Grund darstellen, so hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars.

(3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Berufsberechtigten keinen wichtigen Grund darstellen, so gilt Abs 2 nur dann, wenn seine bisherigen Leistungen trotz der Kündigung für den Auftraggeber verwertbar sind. Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß §1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 HGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht, bei grober Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Vereinbarung von Teilleistungen und Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten.

(5) Der Berufsberechtigte bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und die von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel nach den Vorschriften des Handelsrechtes über die Aufbewahrungspflicht auf.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern oder anderen in seiner Verfügung befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff HGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung

besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.
